

Betriebsatzung der Schwimmhalle

§ 1

Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Perl betreibt die Schwimmhalle Perl als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Schwimmhalle verfolgt die Gemeinde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung / § 52 der Abgabenordnung (AO 1977). Dies erfolgt insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Schwimmhalle fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Gemeinde Perl erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Schwimmhalle nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Verwaltung und Beschlussfassung

(1) Die Verwaltung der Schwimmhalle obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Perl.

(2) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung unterliegen, werden -mit Ausnahme vorbehaltender Aufgaben- von dem für Sportfragen zuständigen Ausschuss des Gemeinderates entschieden.

§ 4

Haus- und Benutzungsordnung

(1) Der Bürgermeister erlässt mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses (§ 3 Abs. 2) eine Haus- und Benutzungsordnung (Badeordnung).

(2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Schwimmhalle verbindlich. Sie kann für den Fall von Zuwiderhandlungen Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung vorsehen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schwimmhalle zum Badebetrieb werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses festgelegt.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzer der Schwimmhalle wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Der Entgelttarif wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Als eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung ist jederzeit auf eine soziale Preisgestaltung zu achten.

§ 7 Gewinn

(1) Die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Dauer ausgeschlossen. Sich evtl. doch einmal ergebende Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde erhält keinerlei Gewinne oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 Haushaltsführung

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Schwimmhalle Perl erfolgt im Haushaltsplan der Gemeinde Perl in einem besonderen Abschnitt.

§ 9 Aushang

In der Schwimmhalle sind an allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen:

- a) die Badeordnung (§ 4)
- b) ein Verzeichnis der Öffnungszeiten (§ 5)
- c) der Entgelttarif (§ 6)

§ 10

Diese Satzung tritt vom 01. September 1976 in Kraft.

Perl, den 07.12.1976